



Beitrags- und Gebührenordnung

**des Ultraleichtflieger-Clubs
„Märkische Schweiz“ e. V.**

in der Fassung vom 01. Januar 2015

Vorbemerkung

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils gleichberechtigt in männlicher und weiblicher Form.

§ 1

Grundlage, Verbindlichkeit und Gültigkeit

- (1) Die Beitrags- und Gebührenordnung wurde vom Vorstand auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 der Satzung des Vereins erstellt.
- (2) Die Beitrags- und Gebührenordnung ist für die Mitglieder des Vereins Ultraleichtflieger-Club „Märkische Schweiz“ e. V. verbindlich.
- (3) Sie ist gültig ab 01.01.2015 und behält ihre Gültigkeit bis zu einer Neufassung durch den Vorstand.

§ 2

Zweck

- (1) Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge und Gebühren (im Folgenden Mitgliedsbeiträge genannt) und deren Zahlungsweise verbindlich.

§ 3

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden gemäß Satzung § 6 Abs. 1 Mitgliedsbeiträge für die Nutzung von Vereinseigentum und dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Geräten sowie zur Tilgung von Verbindlichkeiten des Ultraleichtflieger-Clubs „Märkische Schweiz“ e. V., wie z. B. gegenüber dem Luftsportlandesverband Brandenburg e. V. und dem Landessportbund Brandenburg e. V. erhoben.

§ 4

Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr ist gemäß Satzung § 6 Abs. 2 im I. Quartal fällig und durch das Mitglied eigenverantwortlich auf das Vereinskonto zu überweisen.

Bankverbindung:

Sparkasse Märkisch-Oderland

IBAN: DE40170540403500005976

BIC: WELADED1MOL

Empfänger: Ultraleichtflieger-Club "Märkische Schweiz" e.V.

§ 5 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand gemäß Satzung § 6 Abs. 3 mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Von den Mitgliedern sind folgende Mitgliedsbeiträge zu zahlen:

Ordentliche Mitglieder:	80,00 € pro Jahr
Ehrenmitglieder:	beitragsfrei
Passive Mitglieder:	25,00 € pro Jahr
Fördernde Mitglieder:	nach Vereinbarung mit dem Vorstand

§ 6 Mahnungen

- (1) Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht fristgerecht nach, kann es durch den Vorstand schriftlich zur Zahlung des ausstehenden Beitrages aufgefordert werden (im Folgenden Mahnung genannt).
- (2) Für die Mahnung werden Bearbeitungsgebühren in folgender Höhe erhoben:

erste Mahnung:	5,00 €
zweite Mahnung:	10,00 €.
- (3) Bleibt auch die 2. Mahnung erfolglos, kann der Vorstand ein gerichtliches Mahnverfahren beantragen.
Der Schuldner ist auf die ihm durch ein gerichtliches Mahnverfahren entstehenden Kosten hinzuweisen (mindestens 18,00 € für den Mahnbescheid zzgl. der Kosten für den Gerichtsvollzieher).

§ 7 Schlussmitteilung

- (1) Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde am 07. November 2014 vom Vorstand beschlossen.
- (2) Der Vorstand trägt Sorge dafür, die Beitrags- und Gebührenordnung unverzüglich vereinsintern in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Diermann
Vorsitzender des Vorstandes